

## **Besteuerung der Altersrente bei verschobenem Rentenbeginn: Keine "Bestrafung der länger arbeitenden Älteren durch die Erhöhung des zu versteuernden Rentenanteils**

### **Antragsziel:**

- Flexibler Übergang in den Ruhestand ohne Nachteile bei der Rentenbesteuerung

### **Betroffene Gruppen:**

- Rentnerinnen und Rentner, die über das Erreichen des „regulären“ Rentenalters hinaus weiter berufstätig sein wollen.

Die FDP NRW fordert eine Neuregelung der Besteuerung der Altersrente bei verschobenem Rentenbeginn.

Entscheidend für die Bemessung des zu versteuernden Rentenanteils soll bei den länger arbeitenden Älteren nicht mehr der Zeitpunkt des später liegenden Beginns des Rentenbezugs, sondern das Erreichen des Alters sein, das für eine Person nach der jeweiligen Gesetzeslage als „regulärer“ Rentenbeginn gilt.

Dementsprechend ist das Einkommensteuergesetz in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) Satz 3 EStG wie folgt zu ändern:

Die Formulierung "*nach dem Jahr des Rentenbeginns*"

wird ersetzt durch "*nach dem Jahr des regulären Rentenbeginns*".